

7. Dezember 2004

Nr. 661 R-151-15 Kleine Anfrage Tumasch Cathomen, Bürglen, zur künftigen Prüfungsorganisation, -durchführung und -verantwortung bei den Lehrabschlussprüfungen der Kaufleute und des Verkaufspersonals; Antwort des Regierungsrates

Mit Datum vom 30. Oktober 2004 ersucht Landrat Tumasch Cathomen, Bürglen, den Regierungsrat um Beantwortung von zehn Fragen.

1. *Welche Gründe führen zur Auflösung der jahrelangen effizienten Zusammenarbeit bei den Lehrabschlussprüfungen in einem Prüfungskreis Zug-Uri?*

Die Kreisprüfungskommission Zug-Uri organisiert für die Kantone Uri und Zug die Lehrabschlussprüfungen in den Berufen Kaufmännische/r Angestellte/r; Verkäufer/Verkäuferin und Detailhandelsangestellte/r. Die Zusammenarbeit ist in Verträgen mit dem schweizerischen Kaufmännischen Verband geregelt. Mit der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG) und der Einführung der neuen Kaufmännischen Grundbildung (NKG) stellte sich die Frage, ob die bestehenden Vereinbarungen auch unter dem nBBG und für die NKG weitergeführt werden sollen.

Das nBBG regelt, wer welche Aufgabe zu übernehmen hat. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) übernehmen dabei wichtige Aufgaben. So bestimmen sie bspw. die Ausbildungsinhalte in den entsprechenden Berufen. Bei den OdA handelt es sich um Arbeitgeberorganisationen, in die auch die Sozialpartner eingebunden werden können. Der Kaufmännische Verband als Arbeitnehmerorganisation ist keine zugelassene Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

Mit der NKG wird der Beruf Kaufmännische/r Angestellte/r abgelöst durch den Beruf Kaufmann/Kauffrau. Der Prüfungsaufbau im neuen Beruf Kaufmann/Kauffrau ist wesentlich anders als im heutigen Beruf Kaufmännische/r Angestellte/r. Die heutige Lehrab-

schlussprüfung (LAP) findet am Schluss der Lehre statt und besteht fast ausschliesslich aus schulischen Prüfungen unter Beizug von Expertinnen und Experten. Ein Merkmal der NKG ist die verstärkte Einbindung der Lehrbetriebe in die Ausbildung. Der betriebliche Teil der LAP nimmt deshalb an Umfang gegenüber heute zu und gewinnt an Bedeutung. Die bisherige Organisation der LAP ist aufgrund dieser Umstände grundsätzlich zu überprüfen.

Auch in den übrigen Berufen wird bei den LAP interkantonal zusammengearbeitet. Grundlage dafür bietet das Interkantonale Zuweisungsverfahren für Lehrabschlussprüfungen, welches die Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz beschlossen hat. Demnach kann ein Kanton einem anderen Kanton Lernende für das Absolvieren einer Prüfung (ganze LAP, Teil davon, einzelne Prüfung) zuweisen. Der übernehmende Kanton hat die Zugewiesenen gegen entsprechende Rechnungsstellung zu übernehmen. Die Zuweisungen werden jeweils abgesprochen. Das interkantonale Zuweisungsverfahren für Lehrabschlussprüfungen regelt alle Bereiche, lässt Flexibilität zu und ermöglicht kostengünstige Lösungen. Zum Zeitpunkt, als die Leistungsvereinbarung mit dem Kaufmännischen Verein abgeschlossen wurde, bestand dieses Zuweisungsverfahren noch nicht.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben sowohl der Kanton Zug als auch der Kanton Uri festgehalten, dass für die neuen Berufe unter dem nBBG keine Vereinbarung mehr mit dem kaufmännischen Verband abgeschlossen wird und die zukünftige Zusammenarbeit unter dem nBBG über das interkantonale Zuweisungsverfahren geregelt werden soll. Die bestehende Vereinbarung für die „alten“ Berufe wurde nicht gekündigt.

Am 26. November 2004 fand eine Aussprache zwischen einer Vertretung der Unterrichtskommission (UK) des Kaufmännischen Vereins Uri, der Schulleitung der Kaufmännischen Berufsschule und der Bildungs- und Kulturdirektion statt. Dabei wurden verschiedene offene Punkte diskutiert. Die Weiterführung der Zusammenarbeit unter dem Vertrag mit dem schweizerischen Kaufmännischen Verband in der bisherigen Form mit einer selbständigen Prüfungskommission, ist nicht sinnvoll. Es soll aber näher geprüft werden, ob und wie auch künftig in einem Prüfungskreis interkantonal zusammengearbeitet werden kann.

2. *Liegt ein fundierter Vergleich der Wirtschaftlichkeit zwischen der bisherigen und der künftigen Organisation/Durchführung der Lehrabschlussprüfungen vor, der für die Auflösung der Zusammenarbeit Zug-Uri in einem Prüfungskreis spricht?*

An der Aussprache vom 26. November 2004 wurde vereinbart, dass die UK eine Offerte einreicht, welche die Leistungen und die Kosten der Zusammenarbeit in einem Prüfungskreis ohne gemeinsame Kreisprüfungskommission erfasst. Gestützt darauf wird die Bildungs- und Kulturdirektion die vorgeschlagene Lösung prüfen und unter Einbezug der Berufsbildungskommission (BBK) einen entsprechenden Entscheid fällen. Da die genaue zukünftige Prüfungsorganisation der Lehrabschlussprüfungen ab 2006 mit den Beteiligten (Branchenorganisationen, Kaufmännische Berufsschule) in den kommenden Monaten noch zu erarbeiten ist, kann auch kein Wirtschaftlichkeitsvergleich angestellt werden. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ist aber auch deshalb nicht möglich, weil ein neues System der Prüfungen unter Einbezug der Lehrbetriebe eingeführt wird und somit die Kosten nicht direkt vergleichbar sind.

3. *Welche personellen, finanziellen und infrastrukturellen Aufwendungen müssen im Kanton Uri neu erbracht werden, wenn die Zusammenarbeit mit Zug aufgekündigt wird?*

Die personellen, finanziellen und infrastrukturellen Aufwendungen lassen sich im Moment, gleich welche Lösung gewählt wird, noch nicht beziffern. Es wird aber sicher eine Lösung gewählt, bei der die finanziellen Aufwendungen gegenüber heute nicht ansteigen werden. Die notwendige Infrastruktur ist vorhanden.

In der neuen Prüfungsform werden die Kosten wesentlich dadurch bestimmt, in welchem Umfang den Lehrpersonen für den schulischen Teil der Prüfungen zu den ordentlichen Gehältern noch zusätzliche Expertenonorare oder entsprechende Entlastungen gewährt werden. Es wird noch festzulegen sein, welche Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der schulischen Prüfungen als Teil des normalen Lehrauftrages gelten.

4. *Gibt es eine Gegenüberstellung der Kosten und des zeitlichen Aufwandes für obgenannte Aufgaben?*

Eine Gegenüberstellung der Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund der von der UK eingereichten Offerte wird es möglich sein, Kosten und zeitlichen Aufwand zu vergleichen.

5. *Welches sind die Vorteile eines Alleinganges von Uri und wer entscheidet das?*

Es wird keinen Alleingang Uris geben. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird entweder mittels Vereinbarung (beispielsweise mit dem Amt für Berufsbildung Zug oder

der Berufsschule Zug) oder über das Interkantonale Zuweisungsverfahren für Lehrabschlussprüfungen (siehe Antwort zu Frage 1) geregelt werden. Gemäss nBBG obliegt die Organisation der Prüfungen den Kantonen. Nach dem geltenden Artikel 12 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (RB 70.1111) ist die Organisation der Lehrabschlussprüfungen Sache des Amtes für Berufsbildung. Bezüglich des allfälligen Abschlusses einer Vereinbarung für die weitere Zusammenarbeit mit Zug wird die Bildungs- und Kulturdirektion nach Anhörung der Berufsbildungskommission entscheiden.

6. *Verfügt der Kanton Uri über genügend Expertinnen und Experten für die Bereitstellung, Organisation und Durchführung der LAP (Netzwerk)?*

Die Prüfungsleitung muss gemäss Vorschrift des nBBG mit den verschiedenen Branchenorganisationen zusammenarbeiten. Diese sind sehr unterschiedlich organisiert. Die Branche öffentliche Verwaltung ist zum Beispiel zentralschweizerisch organisiert, die Branche Dienstleistung und Administration fasst die beiden Kantone Zug und Uri zusammen. Die Kantone werden je nach Branche in unterschiedlichen Konstellationen zusammenarbeiten. Die Experten und die Expertinnen werden von den Branchenorganisationen vorgeschlagen und von der Berufsbildungskommission gewählt. Unabhängig von der Organisationsform ist es wie bis anhin möglich, auch ausserkantonale Expertinnen und Experten einzusetzen. Die Rekrutierung von Experten und Expertinnen wird aus heutiger Sicht kein Problem darstellen, da die notwendige Gesamtzahl gegenüber heute leicht sinken wird.

7. *Bestehen in der heutigen Form „Uri-Zug“ Mängel, welche eliminiert werden müssten?*

Die Überprüfung der Zusammenarbeit erfolgt nicht aufgrund von festgestellten Mängeln, sondern aufgrund des nBBG und den damit verbundenen Änderungen im Aufbau der Lehrabschlussprüfung.

8. *Wie gehen Sie mit der Meinung des Kaufmännischen Vereins Schweiz und des Bundesamtes für Berufsbildung um, dass Kreislösungen nach wie vor wichtig sind?*

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist nach wie vor wichtig. Die bisherige Kreislösung mit eigener Prüfungskommission auf Basis des Vertrags mit dem Kaufmännischen Verband kann aber aus den erwähnten Gründen nicht weitergeführt werden. Es wird zu prüfen sein, in welcher Form eine Kreislösung zukünftig Sinn macht oder ob andere Zusammenarbeitsformen sinnvoller sind.

9. *Wie gedenken Sie, Qualitätsvergleiche, Analysen oder Innovationen zu garantieren und die Mehrarbeit bei einem Urner Alleingang personell zu bewältigen?*

Auch zukünftig wird interkantonal zusammengearbeitet. Qualitätsvergleiche, Analysen und Innovationen sind in allen Berufen wichtig. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) gibt deshalb regelmässig Evaluationen in Auftrag. Im Bereich der NKG besteht neu eine Prüfungskommission für die ganze Schweiz, welche für die Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle verantwortlich ist. Wenn durch eine Neuorganisation vor Ort Mehrarbeit entstehen sollte, wird diese in erster Linie über die Anstellung von Expertinnen und Experten abgedeckt werden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen schon heute Aufgaben auch im Bereich der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung übernimmt (Erstellen des Fähigkeitsausweises mit Erfassung der Noten für die Archivierung, Mitarbeit in der Kreisprüfungskommission).

10. *Was für Auswirkungen hätte der Alleingang auf die Qualitätssicherung und haben sich andere Kantone verbindlich bereit erklärt, bei einer Prüfungszuweisung künftig die Urner Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen?*

Die Qualitätssicherung ist eine Aufgabe in allen Berufen. In den Kaufmännischen Berufen werden zukünftig die gleichen Qualitätssicherungsinstrumente angewandt werden wie in den übrigen Berufen (siehe auch Antwort auf Frage 9). Das Interkantonale Zuweisungsverfahren für Lehrabschlussprüfungen (siehe Antwort auf Frage 1) wird bereits seit Jahren angewandt. Bisher hat es damit noch nie Probleme gegeben. Alle Kantone der Deutschschweiz sind dem Zuweisungsverfahren angeschlossen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Standeskanzlei; Rathauspresse; Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor